

MERKBLATT

zu den Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (Hochschulsemester)

I Allgemeines

Ab dem Wintersemester 2005/2006 müssen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß § 112 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 2004 (GVBL. Seite 294) erheben.

Danach erhebt die Hochschule Harz **Gebühren** in Höhe von **500 €** laut § 112 (1) HSG LSA.

(1) Von Studierenden, die die Regelstudienzeit bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben, erheben die Hochschulen Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes weitere Semester.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Semester sind gebührenfrei.

In einer Reihe von Sonderregelungen wird auf die besondere Situation von Studierenden Rücksicht genommen.

II Auszüge aus dem § 112 Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(2) ¹Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungs- und Approbationsordnung. ²Bei konsekutiven Studiengängen wird die Gesamtregelstudienzeit zugrunde gelegt. ³Ist für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge addiert.

(3) ¹Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird diese Zeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Im Übrigen werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet. ³Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester gerundet. ⁴Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. ⁵Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

(4) ¹Auf rechtzeitigen Antrag des oder der Studierenden bei der jeweiligen Hochschule wird die Gebührenpflicht nach Absatz 1 hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, und
2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien sowie Fachschaften, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester.

²Weiterhin kann auf Antrag des Studierenden bei Vorliegen von Behinderungen und Erkrankungen, die nachweisbar Studienzeiten verlängernde Auswirkungen haben, die Gebührenpflicht um eine angemessene Zeit hinausgeschoben werden, die zwei Semester überschreiten kann.

(5) ¹Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für die Zeiten einer Beurlaubung sowie Zeiten, in denen der oder die Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. ²Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten. ³Maßgeblich für den Eintritt der Gebührenpflicht ist in diesem Fall der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit.

(6) ¹Bewerber und Bewerberinnen um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 ermöglichen. ²Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. ⁴Gleiches gilt für das Geltendmachen einer unbilligen Härte bei der Gebührenerhebung durch die Studierenden. ⁵Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(7) ¹Näheres zum Verfahren können die Hochschulen in als Satzung erlassenen Gebührenordnungen regeln. ²§ 111 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

III Erläuterungen

1. Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr in Höhe von 500 € entsteht erstmalig zum WS 2005/2006 für Studierende, die die Regelstudienzeit wie unter I (Allgemeines) erläutert, überschritten haben. Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt.
2. Studierende erhalten durch die Hochschule Harz einen Datenspiegel mit der Feststellung der insgesamt an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbrachten Hochschul-, Urlaubs- und Fachsemester. Nicht zu den Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zählen Berufsakademien,

Verwaltungsfachhochschulen, Hochschulen der ehemaligen DDR (hier gilt das HRG erst ab WS 1990/91), private/nichtstaatliche Hochschulen und ausländische Hochschulen und werden nicht angerechnet. Hierzu bitte gesonderten formlosen Antrag beifügen.

3. Mit Vorliegen des **Datenspiegels** haben die **Studierenden** die Möglichkeit der Überprüfung ihrer Hochschulsemester, sie sind **verpflichtet die Daten zu prüfen** und gegebenenfalls im Dezernat für studentische Angelegenheiten wahrheitsgemäß korrigieren zu lassen.

Gleichzeitig können Anträge nach § 112 Abs. 4 und 6 gestellt werden.

4. Für die Folgesemester werden die Gebührenbescheide gesondert verschickt.

Die Studiengebühr beträgt 500 € pro Semester und ist unabhängig vom Semesterbeitrag zu entrichten. Die Fälligkeit der Studiengebühr ergibt sich aus dem Gebührenbescheid. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

Der Gebührenbescheid wird durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten erlassen. Er hat Wirkung für die Zukunft.

Eine Klage gegen den Gebührenbescheid (Langzeitstudiengebühren gemäß § 112 HSG LSA) hat keine aufschiebende Wirkung. D.h. **mit der Bekanntgabe** des Gebührenbescheides werden Sie **zahlungspflichtig**.

Gegen oben genannten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg einzureichen.

Sollten Unstimmigkeiten zwischen korrigierten Datenspiegel und Gebührenbescheid vorliegen, empfehlen wir Ihnen, sich sofort mit den Mitarbeiterinnen des Dezernats für studentische Angelegenheiten in Verbindung zu setzen.

Für weitere Informationen bzw. Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Dezernats für studentische Angelegenheiten während der üblichen Sprechzeiten zur Verfügung

Standort Wernigerode

Montag geschlossen
Dienstag bis Donnerstag 09.00 bis 11.30 Uhr
13.00 bis 14.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 11.30 Uhr

Vor gesetzlichen Feiertagen
von 9.00 bis 11.30 Uhr geöffnet.

Standort Halberstadt

Montag bis Freitag 09.30 bis 11.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 13.00 bis 14.00 Uhr